

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften: Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Küchenhilfskraft in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement/Kantinenbetrieb; Bildungsdirektion Kärnten: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Referat Präs/1b (IKT-Management) als Karenzvertretung

Landesverwaltungsgericht Kärnten: eine Planstelle als Richter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg, LKH Laas

Stadt Villach: Projektleiter/in im Bereich Elektrotechnik in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften; Business Analyst/in in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien

Gemeinde Köttmantsdorf: Stellenausschreibung

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bezirk Völkermarkt

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Änderung der Satzung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit an der Glan: Zu- und Umbau 2020 - Fenster/Fenstertüren & Sonnenschutz;
Zu- und Umbau 2020 - Metalldecken & Trockenbau;
Zu- und Umbau 2020 - Modulares Raumsystem;
Zu- und Umbau 2020 - Metall Fassade

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Neuherstellung einer Carportanlage und Müllinsel in 9800 Spittal/Drau, Ulrich-von-Cilli-Straße 43

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Ärztinnen und Ärzte in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: Dienstverhältnisse in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: für alle Dienstorte beim Amt der Kärntner Landesregierung, nachgeordnete Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 31. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Eine Küchenhilfskraft in Teilbeschäftigung (50 %) in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement / Kantinenbetrieb

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Pflichtschulabschluss; entsprechende berufliche Eignung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung) in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bildungsdirektion Kärnten

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Referat PräS/ 1b (IKT-Management) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute IT-Kenntnisse, insbesondere mit aktuellen Betriebssystemen und MS-Office-Programmen; Kenntnis über die Funktion von PCs und Peripheriegeräten; Erfahrung mit IT-Hotline und Ticket-systemen; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Kenntnis über Abläufe mit elektronischen Akten-systemen (Domea, Visual Desktop, usw.); Kenntnisse in der Fachsprache Englisch; Erfahrung bei der Homepagegestaltung und -erstellung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, ist eine ständige Weiterbildung im Software- und Hardwarebereich, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, guter Umgangston und Auftreten, analytisches und systematisches Denken, Genauigkeit und Sorgfalt, Stressresistenz und Vertraulichkeit im Umgang mit sensiblen Daten (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz) erforderlich.

Tätigkeitsbeschreibung: IKT-Systembetreuer/in mit folgenden Schwerpunkten: Betreuung und Support des Inter- und Intranets der Bildungsdirektion für Kärnten, Benutzer- und Rechteverwaltung, Visual Desktop-Support samt Vorlagenerstellung und Leitwegvorgaben, Wartung von in der Bildungsdirektion eingesetzter Software, Abhaltung von Schulungen, Arbeitsplatzcoaching und Unterstützung der Mitarbeiter/innen bei Hardware-Problemen, Berechtigungs- und Projektaufträge (Koordination mit IT-Abteilung Amt der Kärntner Landesregierung).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. Mai 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Landesverwaltungsgericht Kärnten Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Beim Landesverwaltungsgericht Kärnten wird nachstehende Planstelle zur Besetzung

ausgeschrieben:

Landesverwaltungsgericht Kärnten: Eine Planstelle als Richter/in des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten

Bewerber/Bewerberinnen um diese Planstelle haben nachzuweisen: österreichische Staatsbürgerschaft; abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Abschluss der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität; fünfjährige juristische Berufserfahrung; eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG); Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate).

Erwünscht sind: Kenntnisse auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Verfassungsrechtes, insbesondere Kenntnisse in den vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehenden Rechtsgebieten; Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und/oder auf dem Gebiet gerichtlicher bzw. richterförmiger Entscheidungsprozesse; Kenntnisse im Umgang mit den im juristischen Bereich notwendigen elektronischen Medien und Datenbanken; Bereitschaft zur gründlichen Einarbeitung in unterschiedliche auch neue Rechtsgebiete; ausgezeichnete Kenntnisse in der schriftlichen Ausdrucksweise, insbesondere für das Verfassen von Entscheidungen; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines bestimmten Rechtsstoffes und deren Umsetzung in eine Entscheidung (Entscheidungskompetenz); Fähigkeit zur Behandlung einer hohen Anzahl von Akten und deren fristgerechten Entscheidungserledigung (Belastbarkeit); besondere Befähigung und Erfahrung zur verantwortungsbewussten Leitung von mündlichen Verhandlungen (Verhandlungsgeschick); Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Entlohnung: Kärntner Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz, Bezüge - Landesverwaltungsgericht

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Der Bewerbung sind zwingend ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen: Staatsbürgerschaftsnachweis; Nachweis über Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften oder rechts- und staatswissenschaftlichen Studien; Nachweis über die bisherige juristische Berufserfahrung; Nachweis über die erfolgreiche Ablegung

einer Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist oder eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Prüfung oder in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallenden Fachgebiet eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (§ 2 Abs. 5 lit. d K-LvwGG); Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate).

Erwünscht ist die Vorlage einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten juristischen Arbeit (zB Bescheid, Beschwerde, Klage, Publikation, Urteil etc.).

Die Bewerbung ist an folgende Adresse zu richten: Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, z.Hd. Herrn Präsident Mag. Armin Ragoßnig, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Die Bewerbung muss bis spätestens 21. Mai 2021 im Präsidium des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, Fromillerstraße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einlangen.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht der Bewerbung anschließen, werden in das Auswahlverfahren nicht einbezogen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Weiters wird auf die Unvereinbarkeitsregelung nach § 3 Abs. 1 des Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetzes - K-LvwGG hingewiesen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. April 2021

Für das Landesverwaltungsgericht Kärnten
Mag. Armin R a g o ß n i g
Präsident

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für die Standorte Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, LKH Villach, LKH Wolfsberg und LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Chirurgie in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diätologin/Diätologen in Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. April 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Projektleiter/in im Bereich Elektrotechnik

in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.107,58.

Business Analyst/in

in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (40 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 298.145.

Die Bewerbungsfrist endet am 9. Mai 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 27. April 2021

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

Gemeinde Köttmannsdorf Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf

Die Gemeinde Köttmannsdorf sucht voraussichtlich ab August 2021 Verstärkung für das handwerkliche Team (Wirtschaftshof). Nähere Informationen sind der Homepage (www.koettmannsdorf.at) zu entnehmen.

Köttmannsdorf, am 27. April 2021

Der Bürgermeister:
Ing. Josef L i e n d l

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 22. April 2021

38. Verordnung: Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhahnen

39. Verordnung: Förderung des Ausbaus der beitragsfreien Kinderbetreuung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. April 2021, Zl. 03-Ro-115-1/2-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 18. November 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 919/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 330 m² von derzeit Grünland –

Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG Stiegl, im Ausmaß von 638 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

5b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 77/2, KG Stiegl, im Ausmaß von 1.550 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

7/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1214 und 139, KG Steindorf, im Ausmaß von 250 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 493/1, 493/4 und 485/4, KG Stiegl, im Ausmaß von 510 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG Steindorf, im Ausmaß von 22 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Bootshaus (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

9b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG Steindorf, im Ausmaß von 24 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Bootshaus (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

9c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 465/5, KG Steindorf, im Ausmaß von 94 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 533/1, KG Steindorf am Ossiacher See, im Ausmaß von 1.011 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1128/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 36 m² von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

13b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1128/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 35 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

16/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1182/1, KG Steindorf, im Ausmaß von 1.225 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

20a/2020 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 365/4 und 365/3, KG Steindorf, im Ausmaß von 2.876 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

20b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 365/8 und 365/3, KG Steindorf, im Ausmaß von 807 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat mit Beschluss vom 25. Februar 2021 die Festlegung

a) des Aufschließungsgebietes A47 auf dem Grundstück Nr. 82/5, KG Seeboden, im Ausmaß von 432 m²,

b) des Aufschließungsgebietes A32 auf dem Grundstück Nr. 607/1, KG Seeboden, im Ausmaß von 677 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. April 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
M a g. S t e i n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 1. April 2021, Zahl: VL3-FO-87/2002 (064/2021), betreffend „Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 21. April 2021

Der Bezirkshauptmann:
D r. R i e p a n

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 21. April 2021, Zahl VK8-GES-315/2020(005/2021), betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Völkermarkt.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten) werden wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Völkermarkt:

a) Apotheke Maria Hilf

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) Stadt Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Marktgemeinde Griffen:

Burg-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3. Stadtgemeinde Bleiburg:

Apotheke Bleiburg

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.45 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

4. Marktgemeinde Eberndorf:

a) Jauntal-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

b) Jauntal-Apotheke-Filialapotheke

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

5. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See:

Kanzianus-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.45 Uhr bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(2) Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

An den vier Einkaufsamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr zulässig.

Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Während der Sperrzeiten haben die öffentlichen Apotheken

1. Kanzianus Apotheke, St. Kanzian
2. Apotheke Maria Hilf, Völkermarkt
3. Apotheke Bleiburg, Bleiburg
4. Stadt Apotheke, Völkermarkt
5. Burg Apotheke, Griffen
6. Jauntal-Apotheke, Eberndorf

im täglich, fortlaufenden Wechsel – beginnend mit der Kanzianus Apotheke am 3. Mai 2021 – den Bereitschaftsdienst zu versehen. Für die betreffende Apotheke beginnt der Bereitschaftsdienst am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8.00 Uhr.

(2) Die Apotheke Maria Hilf und die Stadt Apotheke Völkermarkt versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten. Die Jauntal Apotheke in Eberndorf versieht von Montag bis Freitag von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaft und kann in dieser Zeit auch offen halten.

§ 3

Nicht in Bereitschaft stehende Apotheken haben während ihrer Sperrzeit an der Apotheke einen deutlichen Hinweis darauf anzubringen, welche nächstgelegene Apotheke geöffnet ist bzw. Bereitschaftsdienst versieht.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 41 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- bestraft.

§ 5

Die vorliegende Verordnung tritt mit 3. Mai 2021 in Kraft. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10. Mai 2020, Zahl VK4-GES-76/2020, wird mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer www.apothekerkammer.at, oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnum-

mer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Völkermarkt, am 21. April 2021

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Friedl

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Verlautbarung der geänderten Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Gemäß § 25 (2) K-WFG, LGBl. 6/1993 idGF bedürfen die Satzung und ihre Änderungen der Zustimmung der Landesregierung. Lt. § 25 (3) K-WFG, LGBl. 6/1993 idGF. hat die Landesregierung die Satzung und ihre Änderungen in der "Kärntner Landeszeitung" zu verlautbaren. Diese erlangen, sofern in der Satzung oder ihren Änderungen nichts anderes bestimmt wird, mit dem der Kundmachung folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Die Änderungen in der Satzung des KWF wurden gem. § 25 Abs. 2 K-WFG, LGBl. 6/1993 idGF. in der 68. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 23. März 2021 genehmigt. Nachstehend wird die Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds in der geänderten Fassung kundgemacht und erlangt mit dem der Kundmachung folgenden Tag Rechtswirksamkeit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaubnig-Kandut

Satzung Fassung vom 21. September 2020

Präambel

Aufgrund des Landesgesetzes vom 5. November 1992 über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG) LGBl 6/1993, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2019, wurde zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, welcher über eine Satzung (Verbandsstatut) zu verfügen hat, die der Zustimmung der Kärntner Landesregierung bedarf.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Fonds

(1) Der gemäß dem K-WFG als gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtete Fonds führt den Namen „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“, Kurzbezeichnung „KWF“.

(2) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat die Aufgabe und den Zweck, zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG beizutragen.

(3) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

(4) Er ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ berechtigt.

(5) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds ist in das Firmenbuch einzutragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Fonds

(1) In Erfüllung der ihm nach dem K-WFG übertragenen Aufgaben hat der Fonds zur Verwirklichung folgender Ziele beizutragen:

- a Die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und

- b eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende, beschäftigungssichernde sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu sichern, insbesondere Energieeffizienz, CO₂-arme Wirtschaft,
- c die regionale Wertschöpfung anzuheben,
- d die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu verbessern.

(2) Der Fonds hat die Aufgabe, zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen durch

- a die Hebung der Leistungskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben unter Bedachtnahme auf umweltverträgliche Dienstleistungen und Produktionen aufgrund der Förderung
 1. der Forschung und der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen,
 2. der Fertigungsüberleitung und Markteinführung neuer Produkte, der Modernisierung und Anpassung an den internationalen Standard unter Berücksichtigung der Einführung umweltfreundlicher Produktionsverfahren,
 3. der Verbesserung der Absetzbarkeit von Produkten und Leistungen auf dem inländischen und internationalen Markt,
 4. der Internationalisierung von Kärntner Unternehmen,
 5. der Bereitschaft der Unternehmen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter zu investieren und die Personalentwicklung zu optimieren.
- b die Unterstützung bei der Gründung, Erhaltung und dem Ausbau von Unternehmen zur
 1. Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung sozialer Interessen und sozialrechtlicher Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 2. Verminderung von Beschäftigungsschwankungen,
 3. Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs sowie der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Waren und Leistungen in Krisenzeiten,
 4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung und zur Verbesserung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung;
- c Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- d die Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Maßnahmen der regionalen Entwicklung (z.B.: Infrastrukturmaßnahmen);
- e die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der Qualität im Tourismus sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Grundlagen für den Tourismus und die Unterstützung der entsprechenden Einrichtungen hierfür;
- f die Unterstützung von Unternehmen bei der laufend erforderlichen Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter und bei der Optimierung der Personalentwicklung;
- g das Eingehen von Beteiligungen jeglicher Art, zB stille Beteiligungen, die der Wirtschaftsförderung dienen;
- h direkte Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren, oder auch durch Bereit-

stellung von Förderungsmitteln an geeignete Institutionen.

(2a) Der Fonds wird ermächtigt, auf Grund von entsprechenden Vereinbarungen Beteiligungen von Gebietskörperschaften für diese zu verwalten.

(2b) Der Fonds darf aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit dem Land Kärnten, dem Bund oder mit Förderungseinrichtungen dieser Gebietskörperschaften, für diese Rechtsträger bestimmte Förderungsmaßnahmen, etwa solche aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration, abwickeln oder bestimmte, dem Fonds obliegende Förderungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln lassen. Derartige Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern als dem Land Kärnten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

§ 3 Geschäftsfelder

Die vom Fonds ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG für die Bereiche Tourismus, Industrie, Gewerbe und sonstige produktionsnahe Dienstleistungen, sind in folgende Geschäftsfelder gegliedert:

- a Beratung und Basisförderung
 - Finanzierungs-, Förderungsberatung
 - Basisförderungen
 - Sicherung der Nahversorgung
 - CO₂ arme Wirtschaft, insbesondere Energieeffizienz
- b Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung
 - Gründungs-, Projekt-, Standortberatung
 - Gründungsfinanzierung
 - Standortanalyse, Investorenakquisition und -betreuung
 - Förderung von Technologie- und Standortmarketing sowie Standortmanagement
 - Förderung der Erschließung, des Betriebs und der Vermarktung von Technologie- und Gründerzentren
 - Förderung der Akquisition von Standortsuchenden
- c Infrastruktur und Regionalentwicklung
 - Förderung von Leitprojekten in den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus
 - Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks
 - Überregionale Tourismusprojekte
 - „Bildungsland Kärnten“ Verbesserung der Anbindung der (schulischen) Ausbildung an den Bedarf der Wirtschaft (innovative Pilotprojekte)
 - Aktivierung von Humanressourcen durch Bildungsprogramme (bis zu Fachhochschulen | Universität) Gründungsprogramme | Kooperationsprogramme
 - Aus- und Weiterbildungsförderung nach den Grundsätzen des lebensbegleitenden und lebenslangen Lernens
 - Zukunftsorientierte Regionalentwicklung durch Technologie-, Industrie- und Tourismusprojekte
- d Technologiefonds
 - Beratung -, Know How- und Technologietransfer sowie Prozessunterstützung
 - Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen)
 - Verbreiterung der Basis an innovativen Unternehmen
 - Förderung von Forschung, Entwicklung, Transfer und Marktüberleitung
 - Vernetzung und Vertiefung von Wissenschaft und Wirtschaft
 - Ausbau und Verbreiterung der Innovationsbasis sowie des Innovationssystems
 - Aufbau von Communities und Expertennetzwerken
- e Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten

- Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Sauerung von Unternehmen
- Förderung von Konzepten
- f Wirtschaftsentwicklung
- Projekt-, Unternehmens- und Standortentwicklung
- Entwicklung einer offenen kooperationsbereiten und -fähigen Unternehmenskultur
- Aktives Begleiten zur Forcierung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen

§ 4 Fondsmittel

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch
- a Zuwendungen aus Mitteln des Landes Kärnten
 - b Rückzahlungen aus gewährten Darlehen
 - c Zinsen von gewährten Darlehen und Erträge veranlagter Fondsmittel
 - d Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds
 - e Sonstige Zuwendungen und Erträge
 - f Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften
 - g Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds.

Mit Ermächtigung des Kuratoriums hat der Vorstand mit der Landesregierung im Sinne des § 32 Abs. 2 K-WFG im Vorhinein auf die Dauer von jeweils zumindest drei Kalenderjahren die Summe der dem Fonds mindestens jährlich zuzuwendenden Landesmittel zu vereinbaren. Kommt vor dem Ablauf des letzten Jahres der Geltung einer solchen Vereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, so ist für das darauf folgende Jahr der jährliche Durchschnittsbetrag aus den während der drei vorangegangenen Jahre zugewendeten Mitteln als vereinbart anzusehen; hiebei sind Mittel, die vereinbarungsgemäß ausdrücklich der Sonderfinanzierung gewidmet sind, oder Mittel, die nach § 5 K-WFG der Sonderförderung dienen, nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel sind auf die Geschäftsfelder aufgeteilt zu budgetieren, wobei im Laufe eines Geschäftsjahres Umschichtungen nach Zustimmung des Kuratoriums möglich sind.

§ 6 Fondsgebarung

(1) Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind möglichst hoch verzinst und so anzulegen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(3) Das Kuratorium des Fonds hat eine Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung des Fonds regelt. Die Haushaltsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Haushaltsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a Den Aufbau, die Gliederung und den notwendigen Inhalt des Voranschlags und des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.
- b Die Vorgangsweise bei Änderungen oder Umschichtungen innerhalb des Voranschlags während dessen Vollzugs.
- c Vorschriften über die Einnahmen- und Ausgabegebarung, den Gebarungsvollzug und die Verrechnung.

(4) Der Vorstand des Fonds hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr einen Voranschlag nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des Voranschlags bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Landesregierung. Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu erstellen. Er ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Genehmigt die Landesregierung den Voranschlag nicht zeitgerecht, so hat sich die Gebarung des Fonds für das folgende Kalenderjahr nach dem Voranschlag des abgelaufenen

nen Kalenderjahres zu richten, wobei die Ausgaben im Monat ein Zwanzigstel der Ausgabenermächtigungen nicht übersteigen dürfen.

(5) Der Jahresabschluss hat jedenfalls zu enthalten:

- a Voranschlagsvergleichsrechnung
- b Vermögensbilanz
- c Ertragsrechnung

Der Jahresabschluss ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Der Vorstand des Fonds hat bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung, sowie den Lagebericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderungen nach diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen, insbesondere auf die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Daten des Landes Kärnten, hat der Vorstand der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten, wobei der Entwurf des Berichts der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Namen der Förderungswerber und den Umfang der diesen vom Fonds gewährten Förderungen zu enthalten und ist von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen. Die Inhalte sind nach abschließender Erledigung durch den Landtag im Internet auf der Homepage des Fonds zu veröffentlichen.

(6) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an das Kuratorium durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat die rechnerische Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu umfassen.

Dem Abschlussprüfer sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und entsprechend den Prüfungsergebnissen den Jahresabschluss zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

Der Bericht und der Bestätigungsvermerk sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium bestellt. Die Bestellung hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Jahresabschluss erstellt wird.

Als Abschlussprüfer dürfen nur beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

Das Kuratorium hat dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Er ist weiters verpflichtet, über die ihm aus der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Kuratorium. Die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums obliegt der Landesregierung.

§ 7 Organe des Fonds

Organe des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sind

- a der Vorstand
- b das Kuratorium

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium für eine Funktionsdauer von höchstens 5 Jahren, wobei vor der Bestellung einer Person zum Mitglied des Vorstandes diese Funktion durch das Kuratorium öffentlich auszuschreiben ist. Erfolgt die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes auf eine bestimmte längere Zeit, auf

unbestimmte Zeit oder ohne Zeitangabe, so ist sie für fünf Jahre wirksam. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die öffentliche Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes darf entfallen, wenn das Kuratorium vor Ablauf der Funktionsdauer des Mitgliedes beschließt, dieses neuerlich zu bestellen.

(3) entfällt (Anm.: Abs. 3 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)

(4) Mit jedem Mitglied des Vorstandes ist vom Kuratorium ein Anstellungsvertrag abzuschließen.

(5) Die Mitgliedschaft zum Vorstand des Fonds erlischt durch

- a Ende der Funktionsdauer
- b Verzicht durch das Vorstandsmitglied, welcher durch das Vorstandsmitglied schriftlich gegenüber dem Kuratorium zu erklären ist
- c Abberufung durch das Kuratorium bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Sinne des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 K-WFG
- d Tod des Vorstandsmitgliedes

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fonds, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Er verwaltet das Vermögen des Fonds in eigener Verantwortung.

(2) Der Fonds wird durch den Vorstand vertreten. Die Erfüllung der Aufgaben des Fonds ist für den Fall, dass mehrere Mitglieder des Vorstandes bestellt sind, gemeinsam zu besorgen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Innenverhältnis eine fachspezifische Aufgabenteilung vorzunehmen.

Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt, ist dieses alleine zur Vertretung des Fonds befugt. Bei Bestellung mehrerer Mitglieder sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam bzw. ist ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung des Fonds befugt. Die Erteilung der Prokura erfolgt über Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums.

Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt und dieses verhindert, kann der Fonds im Sinne des § 13 Absatz (3a) K-WFG durch einen Prokuristen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten werden.

(3) Die vertretungsbefugten Personen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigen den der Bezeichnung des Fonds oder zu der Benennung der Funktion ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsdokumente können von den vertretungsbefugten Personen auch mit einer qualifizierten digitalen Signatur gezeichnet werden.

(4) Der Vorstand hat insbesondere jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach dem K-WFG obliegen. Dabei ist der Vorstand nur insoweit beschränkt, als sich Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz oder aus Entscheidungen des Kuratoriums oder der Aufsichtsbehörde ergeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Kuratoriums weder ein Handelsgewerbe betreiben noch mit Unternehmungen, denen der Fonds Förderungen gewährt, noch im Geschäftszweig des Fonds für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich ohne Einwilligung des Kuratoriums auch nicht an einer fremden Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen oder freiberuflich selbständig tätig sein.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Parteien vermehrt um die Zahl zwei bestimmt.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Zusammenritt des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zuläs-

sig. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird von der Landesregierung ein Ersatzmitglied bestellt, welches für den Fall der Verhinderung des Kuratoriumsmitgliedes oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubesetzung dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

(3) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium erlischt durch

- a Ende der Funktionsdauer
- b Verzicht durch das Kuratoriumsmitglied, welcher durch das Kuratoriumsmitglied schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären ist
- c Abberufung durch die Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 3 K-WFG.
- d Tod des Kuratoriumsmitgliedes

§ 11 Unvereinbarkeit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Fonds führen oder mit diesem oder Gesellschaften, an denen der Fonds zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, Werkverträge, Anstellungsverträge oder Konsulentenverträge abschließen.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 3 K-WFG, oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;

2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;

3. wenn dem Eingehen von Beteiligungen gemäß § 23 Abs. 4 Ziffer 9 K-WFG an Gesellschaften zugestimmt werden soll, an denen das Mitglied oder Ersatzmitglied des Kuratoriums oder in Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 genannte Personen zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(3) Ob eine Befangenheit im Sinne des Abs. 2 Z 4 gegeben ist, entscheidet grundsätzlich das Kuratoriumsmitglied selbst, im Zweifelsfalle das Kuratorium.

(4) Das Kuratorium ist berechtigt, zu beschließen, dass ein befangenes Mitglied (Ersatzmitglied) den Beratungen des Kuratoriums zur Erteilung von Auskünften beigezogen wird. Den Beschlussfassungen des Kuratoriums darf jedoch das befangene Kuratoriumsmitglied (Ersatzmitglied) nicht beizuhören.

§ 12 Vorsitz im Kuratorium, Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Bis zur endgültigen Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters übernimmt das älteste Mitglied des Kuratoriums den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt im Vorsitz mit gleichen Rechten und Pflichten der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nach Maßgabe der geschäftlichen Erfordernisse, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied und auch jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und sind auch Zweck und Gründe im schriftlichen Einberufungsbegehren anzuführen. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, dass sie jedenfalls binnen zwei Wochen, nachdem das schriftliche Verlangen beim Vorsitzenden eingelangt ist, stattfinden kann.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende zu

unterzeichnen hat. Im Protokoll sind jedenfalls der Tag und der Ort der Beratungen und Beschlüsse, die Teilnahme daran, der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Über Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder eines Mitgliedes des Vorstandes sind Erklärungen oder Stellungnahmen dieses Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Nach Möglichkeit sollten die Unterlagen tunlichst gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden. In dringenden, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb einer kürzeren Frist eine Kuratoriumssitzung einberufen, wobei der Zeitraum zwischen der Aussendung der Einladung und dem Sitzungstermin mindestens 3 Tage betragen muss. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Den Fall der Verhinderung hat ein Mitglied dem Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium fasst gültige Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Durchführung einer Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten, sofern ein hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsstandard gewährleistet ist, im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse zulässig. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe (Umlaufbeschlüsse) sind nur dann zulässig, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe hat in diesem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen durch die Kuratoriumsmitglieder bzw. die Ersatzmitglieder zu erfolgen. Findet eine Stimmabgabe innerhalb der 5 Arbeitstage nicht statt, so gilt dies als Ablehnung. Sollte keine gültige Beschlussfassung zustande kommen, muss die Angelegenheit im Zuge der nächsten Kuratoriumssitzung behandelt werden. Umlaufbeschlüsse dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ausgegeben werden.

(5a) Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die nachteilig für wesentliche Interessen des Landes sind, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch darf nur in der gleichen Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, erhoben werden. Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) ist berechtigt, vor der Beschlussfassung über einen Antrag, bei dessen Annahme er einen Einspruch für notwendig erachten würde, einen Vermittlungsantrag zu stellen. Über diesen Vermittlungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(5b) Im Falle eines Einspruches ist die Angelegenheit von der Landesregierung zu behandeln. Diese hat, wenn der Einspruch des Aufsichtskommissärs (Stellvertreters) aufrechterhalten wird, binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung das Kuratorium zu hören und binnen weiterer drei Wochen nach dieser Anhörung endgültig zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses des Kuratoriums unzulässig.

(5c) Beschlüsse des Kuratoriums, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind sogleich dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) einen Einspruch nur binnen zwei Werktagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(6) An Sitzungen des Kuratoriums dürfen Personen, die nicht dem Kuratorium angehören und weder Mitglieder des

Vorstandes noch Organe der Aufsichtsbehörde sind, nicht teilnehmen. Ausgenommen ist eine Person zur Führung des Protokolls. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Kuratoriumssitzung zugezogen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und haben beratende Stimme. Sie können jedoch von der Teilnahme an der Kuratoriumssitzung während jener Zeiträume ausgeschlossen werden, in denen die Beratung und Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Wiederbestellung, deren Dienstverhältnis oder deren Verantwortlichkeit erfolgt. Fordert das Kuratorium ein Mitglied des Vorstandes zur Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums auf, hat das Vorstandsmitglied jedenfalls an der Sitzung teilzunehmen.

§ 13 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(2) Das Kuratorium darf von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit einen Bericht über die vom Fonds getätigten Förderungsmaßnahmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, welcher Bericht in der Kuratoriumssitzung zu erstatten ist, verlangen.

(3) Das Kuratorium darf sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf Förderungsmaßnahmen des Fonds beziehen, einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Dem Kuratorium obliegt es neben den im K-WFG ausdrücklich angeführten Aufgaben,

1. über Vorschlag des Vorstandes die Satzung des Fonds und Änderungen der Satzung zu erlassen,
2. den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter zu wählen,
3. über Vorschlag des Vorstandes Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 erster Satz K-WFG zu beschließen,
4. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 zweiter Satz K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
5. über Vorschlag des Vorstandes die Förderungsrichtlinien und Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erlassen,
6. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Förderungsrichtlinien im Sinne des § 35 Abs. 2a K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
7. der Gewährung von Förderungsmitteln zuzustimmen, welche den Betrag von EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) übersteigt,
8. nachstehenden Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, die Zustimmung zu erteilen, namentlich
 - aa) Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit einem Brutto-Jahresbezug von mehr als EUR 70.000,— (in Worten: EURO siebzigtausend)
 - bb) Abschluss von Pensionsverträgen
9. dem Eingehen bzw. Veräußern von Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 lit. g und § 6 Abs. 1 lit. d K-WFG, sowie daraus resultierenden Verpflichtungen (Gesellschafterzuschüsse, Vertragsvereinbarungen, u.a.), die für den KWF mit einer finanziellen Belastung von über EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) verbunden sind, zuzustimmen,
10. entfällt (Anm.: Zif. 10 aufgehoben in der 21. (5)16 Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
11. ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 4 K-WFG abzurufen,

12. entfällt (Anm.: Zif. 12 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
13. dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften zuzustimmen,
14. der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zuzustimmen, welche den im jährlich vorzulegenden Budget angeführten Betrag übersteigen
15. der Erteilung der Prokura zuzustimmen,
16. den Entwurf des Berichts über den Stand der Gebahrung des Fonds, über die Förderungen nach dem K-WFG und über ihre Auswirkungen nach § 33 Abs. 4 zu genehmigen,
17. der Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln zuzustimmen, wenn und soweit ein Abweichen von einzelnen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien | Programme erforderlich ist,
18. die Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilung des Vorstandes zu genehmigen,
19. auf Vorschlag des Vorstandes, der Nominierung von Organen bei Gesellschaften, an denen der KWF beteiligt ist, oder soweit dem KWF ein Nominierungsrecht zusteht, zuzustimmen,
20. der Erteilung von Aufträgen für ein Vorhaben ab einem geschätzten Auftragswert von Netto EUR 40.000,- (in Worten: EURO vierzigtausend) im Sinne des Vergaberechts zuzustimmen.

(5) Dem Vorsitzenden des Kuratoriums obliegt es ferner, in einem Fall des § 13 Absatz (3a) K-WFG an der Vertretung des Fonds mitzuwirken.

§ 14 Förderungsrichtlinien

(1) Der Fonds hat Allgemeine Geschäftsbedingungen, gemäß welcher die Förderungsfälle abzuwickeln sind, zu erlassen.

(2) Zusätzlich sind Förderungsrichtlinien und dazugehörige Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erstellen, die für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit haben.

(2a) Der Vorstand hat über Auftrag der Landesregierung ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 3 und 4 K-WFG für bestimmte Bereiche der Förderung auszuarbeiten und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, sofern die dafür erforderlichen Mittel vom Land bereitgestellt werden oder über deren Aufbringung Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der Landesregierung besteht.

(3) Sowohl Förderungsrichtlinien als auch Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) sind über Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium zu erlassen, von der Landesregierung zu genehmigen und auf der Homepage des Fonds zu verlautbaren.

(4) Förderzusagen können, mit der Ausnahme der Richtlinien „Unternehmenserhaltende Maßnahmen“ und „Basisfinanzierung“, nur auf der Grundlage von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) erteilt werden.

(5) Eine im Hinblick auf die Besonderheiten von Einzelfällen vorgesehene Abweichung von Förderungsrichtlinien bzw. Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) ist nur zulässig, wenn

- a) das Kuratorium die Zustimmung erteilt hat, und
- b) den Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gemäß Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprochen worden ist (ausgenommen bei Fällen, die nach der De-minimis-Regel abgewickelt werden).

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Beim Fonds wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung aller Geschäfte des Fonds sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds dienen.

§ 16 Kontrolle

Die Finanzgebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle des gemäß Art. 70 der Landesverfassung für das Land Kärnten eingerichteten Landesrechnungshofs.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Soweit nicht nach anderen Gesetzen oder nach dienstrechtlichen Vorschriften bereits eine Verschwiegenheitspflicht besteht, sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Organe des Fonds, Personen, die beim Fonds ihren Dienst verrichten, sowie Personen, die an Sitzungen der Organe des Fonds teilnehmen, zur Wahrung des Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen des Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds bestehen. Erklärungen nach außen werden für den Fonds ausschließlich durch den Vorstand abgegeben. Soweit für das Kuratorium im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben ein Erklärungsbedarf nach außen gegeben ist, werden sie ausschließlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums mit jeweils ausdrücklicher Ermächtigung des Kuratoriums abgegeben.

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 102469-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan

Postanschrift: Spitalgasse 26, St. Veit/Glan

Postleitzahl: 9300

Österreich

Telefon: +43 42124990

E-Mail: krankenhaus@bbstveit.at

Hauptadresse: <https://www.barmherzige-brueder.at/site/stveit/kontakt>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102469>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102469>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Fenster/Fenstertüren & Sonnenschutz

Referenznummer der Bekanntmachung: 3718

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Fenster/Fenstertüren & Sonnenschutz

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Spanne

Beginn: 1. Juli 2021

Ende: 31. August 2024

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. Juni 2021, 11.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 23. April 2021

St. Veit an der Glan, am 25. April 2021

**A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan**

Auftragsbekanntmachung
 Dokument-ID: 102456-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Postanschrift: Spitalgasse 26, St. Veit/Glan
 Postleitzahl: 9300
 Österreich
 Telefon: +43 42124990
 E-Mail: krankenhaus@bbstveit.at
 Hauptadresse: <https://www.barmherzige-brueder.at/site/stveit/kontakt>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102456>
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102456>

Abschnitt II: Gegenstand
 Bezeichnung des Auftrags: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Metalldecken & Trockenbau

Referenznummer der Bekanntmachung: 3718
 Art des Auftrags: Bauauftrag
 Kurze Beschreibung: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Metalldecken & Trockenbau

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
 Abschnitt II.2: Beschreibung
 II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Spanne
 Beginn: 1. Juli 2021

Ende: 31. August 2023
 II.2.14 Zusätzliche Angaben
 Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren
 IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren
 IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 8. Juni 2021, 11.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben
 VI.3 Zusätzliche Angaben
 VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
 Tag: 23. April 2021

St. Veit an der Glan, am 25. April 2021

**A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan**

Auftragsbekanntmachung
 Dokument-ID: 102460-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Postanschrift: Spitalgasse 26, St. Veit/Glan
 Postleitzahl: 9300
 Österreich
 Telefon: +43 42124990
 E-Mail: krankenhaus@bbstveit.at
 Hauptadresse: <https://www.barmherzige-brueder.at/site/stveit/kontakt>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102460>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102460>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Modulares Raumsystem

Referenznummer der Bekanntmachung: 3718

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Modulares Raumsystem

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Spanne

Beginn: 1. Juli 2021

Ende: 31. Dezember 2022

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 1. Juni 2021, 11.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 23. April 2021

St. Veit an der Glan, am 25. April 2021

**A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan**

Auftragsbekanntmachung
 Dokument-ID: 102465-00
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
 A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan
 Postanschrift: Spitalgasse 26, St. Veit/Glan
 Postleitzahl: 9300
 Österreich
 Telefon: +43 42124990
 E-Mail: krankenhaus@bbstveit.at
 Hauptadresse: <https://www.barmherzige-brueder.at/site/stveit/kontakt>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102465>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/102465>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Metall Fassade

Referenznummer der Bekanntmachung: 3718

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit a.d. Glan Zu- und Umbau 2020 - Metall Fassade

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Spanne

Beginn: 1. Juli 2021

Ende: 31. Juli 2024

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren
IV.1 Beschreibung
Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder
Teilnahmeanträge: 1. Juni 2021, 11.00 Uhr
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.3 Zusätzliche Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 23. April 2021

St. Veit an der Glan, am 25. April 2021

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren
lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien
des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Neuherstellung einer Carportanlage und Müllinsel in 9800 Spittal/Drau, Ulrich-von-Cilli-Straße 43, 1 WH, 20 WE

EZ 2186, Parz.Nr. 313/1, KG 73419 Spittal/Drau

Erfüllungsort: 9800 Spittal/Drau, Ulrich-von-Cilli-Straße 43

Erfüllungszeitraum: September 2021 - Dezember 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Bauschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 20. Mai 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. April 2021

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.